

Pro Region Mittleres Fuldata e.V.

Satzung

Stand: 03.03.2020

§ 1 Name - Rechtsform - Sitz – Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Pro Region Mittleres Fuldata.“
- 2) Sitz des Vereins ist 36211 Alheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg
- 3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld unter der Vereinsregisternummer VR 1621 seit 17.02.2005 eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen zur Verfügung.

§ 2 Zielsetzung, Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Das Vereinsziel ist die Förderung und Entwicklung der Region Mittleres Fuldata.
- 3) Der Zweck des Vereins ist dazu die Aufklärung über das reale Bild, die Entwicklung und Darstellung der Gunstfaktoren, der Wachstumspotentiale und der Lebensqualität in der Region Mittleres Fuldata weiter zu entwickeln. Der Verein soll das Interesse an der Region Mittleres Fuldata steigern, die Zusammenarbeit innerhalb dieser Region stärken und innovative Kräfte in der Region fördern. Der Verein unterstützt ideell und materiell Maßnahmen, die
 - a. der nachhaltigen Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft,
 - b. der regionalen Entwicklung und Attraktivitätssteigerung,
 - c. dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Landschaftsschutz,
 - d. der Zukunftssicherung der Region sowie
 - e. der Stärkung der kulturellen Identitätin der Region Mittleres Fuldata dienen.
- 4) Unter dem Begriff „Pro Region Mittleres Fuldata“ sind die Kommunen: Alheim, Bebra, Morschen, Rotenburg an der Fulda und Ludwigsau zu verstehen.
- 5) Weitere Kommunen können durch die Mitgliederversammlung aufgenommen und mit einem Satzungsantrag eingebunden werden.
- 6) Seinen Zweck erreicht der Verein durch ein effizientes Regionalmanagement und Regionalmarketing. Zur Erfüllung dieses Zwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a. Mitwirkung an der Erarbeitung und ständigen Fortschreibung des Leitbildes für die Region Mittleres Fuldata. Entwicklung einer einheitlichen CI (Corporate Identity) und eines Marketings in Kooperation mit geeigneten Partnern.
 - b. Unterstützung der Arbeit bestehender Einrichtungen und Vereinigungen in der Region, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen. Zusammenarbeit und Koordinierung entsprechender Aktivitäten und Aktionen.
 - c. Entwicklung und Umsetzung eigener Projekte im Sinne des Vereinsziels.
 - d. Erzeugen von Synergieeffekten mit Bildungseinrichtungen der Region sowie der nahen Universitäten Kassel, Marburg/Lahn und Fulda.
 - e. Die Förderung des Dialoges zwischen Verwaltung, Politik, Tourismus und Wirtschaft.
 - f. Entwicklung und Ausbau der Gesundheits- und Vitalregion Mittleres Fuldata und
 - g. Umsetzung der Ziele einer „Lernenden Region“ sowie der Umweltbildung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen oder sonstige Vereinigungen werden. Die juristischen Personen, Personenvereinigungen bzw. sonstigen Mitgliedsorganisationen werden durch ihren gesetzlichen oder sonst wie bestimmten Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- 2) Bei minderjährigen Personen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder des Vormundes.
- 3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche, gegenüber dem Vorstand abzugebende, Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod oder durch Eintragung in das Schuldnerverzeichnis gemäß § 915 ZPO,
 - c. bei juristischen Personen durch Eröffnung, Ablehnung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens oder durch Liquidation oder Auflösung,
 - d. durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen.
- 5) Der Ausschluss wird vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung beschlossen, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 6) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- 7) Jedes Mitglied hat das Recht, dass vom Verein geschützte CI (Corporate Identity) in seiner Außendarstellung zu nutzen. Die bei der Aufnahme ausgehändigte verbindliche Nutzungsbedingung regelt die Verwendung des CI.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung. Ihre Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Ermittlung der Höhe der Beiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) das Kuratorium,
- 3) die Fachforen,
- 4) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1) dem geschäftsführenden Vorstand. Er setzt sich zusammen aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer, der auch durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ersetzt werden kann.
- 2) und dem erweiterten Vorstand. Er setzt sich zusammen aus
 - a. geschäftsführendem Vorstand plus
 - b. je einem Beisitzer aus den tragenden Mitgliedskommunen
 - c. vereinsnahen Förder- und Gewerbevereinen
 - d. und den Forensprechern
- 3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl des Vorstandes kann durch Handzeichen erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied eine geheime Wahl verlangt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – einer von ihnen muss der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein – vertreten.
- 5) Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wenn sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b. Erarbeitung von Arbeitsschwerpunkten auf Vorschlag der Geschäftsführung.
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr sowie einer Finanzplanung auf Vorschlag der Geschäftsführung.
 - d. Führung der Bücher und Erstellung des Jahresabschlusses.
 - e. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - f. Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
 - g. Benennung eines Geschäftsführers.
 - h. Berufung der Mitglieder des Kuratoriums.
 - i. Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

- 6) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Hauptamtliche Mitarbeiter müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 7) Der Vorstand kann die Geschäftsführung mit Bereichen seiner Aufgaben betrauen.
- 8) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden turnusmäßig oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. Die Einladung kann schriftlich, per Email oder per Telefax erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder (m, w, d) anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen, wenn dem mindestens drei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands zustimmen.
- 9) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnung zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand
- 10) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 11) Der Vorstand kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 12) Über alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.
- 13) Die Vorstandsmitglieder können sich nicht durch Dritte vertreten lassen.
- 14) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 15) Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 16) Vorstandsmitglieder scheidern aus, abgesehen von einer Amtsniederlegung, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand übergangsweise bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 8 Kuratorium

- 1) Wird ein Kuratorium gebildet, setzt sich dieses aus hochrangigen Vertretern der verschiedensten Bereiche des gesellschaftlichen Lebens zusammen. Das Gremium repräsentiert die Vielfalt und Kompetenzen der Region und nutzt sie für die Vereinsarbeit.
- 2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereines.
- 3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- 4) Das Kuratorium besteht aus maximal 15 Kuratoren. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen. Diese vorläufige Berufung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 5) Das Kuratorium hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab, zu der der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat einlädt.

§ 9 Fachforen

- 1) Zur Unterstützung und Einbindung zum Teil schon bestehender Projekte und Netzwerke z. B. in den Bereichen Leitbildentwicklung, Gesundheitswirtschaft, Tourismus, Wirtschaft, Lernende Region und Umweltbildung können Fachforen eingerichtet werden.
- 2) Fachforen unterstützen die Tätigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung in beratender und empfehlender Funktion. Fachforen werden zu bestimmten Problemstellungen auf bestimmte Zeit berufen. Ihre Aufgabe nehmen sie insbesondere wahr durch:

- a. Abgabe von Empfehlungen in fachlichen Fragen für die Arbeit der Geschäftsführung.
 - b. Fortwährende Beratung in der Leitbildentwicklung.
- 3) Zur Mitgliedschaft in Fachforen kann die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung, Institutionen, Initiativen und den gesellschaftlich relevanten Gruppen berufen. Die Zahl der einzelnen Mitglieder der Foren soll elf nicht übersteigen.
- 4) Fachforen beraten in Sitzungen, die von den Fachforensprechern oder der Geschäftsführung nach Bedarf einberufen werden.
- 5) Fachforen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher. Eine Person kann nicht Sprecher mehrerer Fachforen sein.
- 6) Die Sprecher von Foren können beratend und ohne Stimmrecht zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- 7) Um die Einbindung der Ergebnisse von Fachforen in die Vorstandsarbeit zu gewährleisten, findet mindestens eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und der Forensprecher statt.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Der vom Vorstand bestellte Geschäftsführer hat das Ziel und die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 2) Die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen regelt der Vorstand. Sie umfassen:
 - a. selbständige Entwicklung von Tätigkeiten, die dem Vereinszweck insgesamt dienen, insbesondere solche von öffentlichkeitswirksamer Art, die zur Stärkung und Bewusstmachung der regionalen Identität beitragen.
 - b. Besetzung der Fachforen unter angemessener Berücksichtigung der für die Regionalentwicklung relevanter Gruppen und Verantwortungsträger im Einvernehmen mit dem Vorstand.
 - c. Koordination der Fachforen wie Sitzungen und Teilnahme an den Sitzungen.
 - d. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 - e. Organisation von regelmäßigen Dialogveranstaltungen zwischen Verwaltung, Politik und Wirtschaft.
- 3) Die Aufgaben der Geschäftsführung können auf einen der stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder den Schriftführer - auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands - übertragen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. mindestens einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c. wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten

nachträglich auf der Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 4) Die Einberufung ist in den vereinstypischen Medien, das kann auch ein öffentlich zugängliches, elektronisches Medium, zum Beispiel das Internet sein, bekannt zu geben. Die Bekanntmachung muss Ort, Datum und Uhrzeit enthalten. Es muss gewährleistet sein, dass alle Mitglieder erreicht werden. Sämtliche weiteren Angaben wie Tagesordnung, Beschlussvorlagen etc. können auf vereinsinternen Wegen übermittelt werden. Bei sämtlichen aktiven Informationsversendungen wird immer von der zuletzt bekannten Adresse (Post, Fax, E-Mail) ausgegangen. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass der Verein immer die aktuellen Adressen hat. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Einberufungsfrist schriftlich an den Vorstand zu richten. Änderungsvorschläge zu vorgesehenen Satzungsänderungen, die bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wurden, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der durch anwesende Mitglieder abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftlich muss nur abgestimmt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Wahl des Vorstandes oder einzelner, ausgeschiedener Vorstandsmitglieder,
 - d. die Wahl von je einem Schatzmeister und Schriftführer
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - h. Berufungen abgelehnter Bewerber und
 - i. die Auflösung des Vereins.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende als Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Prüfung der Kassengeschäfte

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wiederwahl ist nur einmalig zulässig. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass einer der zwei Revisoren im Amt bleibt.
- 2) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch die Revisoren und nach Bedarf.
- 3) Die Revisoren geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- 1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift gemäß § 11 Nr. 7) aufzunehmen.
- 4) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Kommunen Alheim, Bebra, Morschen, Rotenburg an der Fulda und Ludwigsau zu gleichen Teilen, welche diese Mittel ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

§ 15 Haftung des Vereins

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 16 Wirksamkeit der Satzung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig. Die unwirksam gewordenen Bestimmungen werden durch allgemeingültige und rechtliche Bestimmungen ersetzt.

§ 17 Gerichtsstand – Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Wohnort des/der Vorsitzenden.

§ 18 Inkrafttreten & Änderungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03. März 2020 neu gefasst und angenommen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.